

Vorlage		Vorlage-Nr:	B 03/0125/WP15
Federführende Dienststelle: Bauverwaltung		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	30.07.2008
		Verfasser:	
<p>Seilgraben von Großkölstraße / Alexanderstraße bis Minoritenstraße / Martinstraße Abrechnung der als Hauptverkehrsstraße ausgebauten Erschließungsanlage gemäß § 8 KAG NW zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen</p>			
Beratungsfolge:		TOP: __	
Datum	Gremium	Kompetenz	
21.08.2008	VA	Entscheidung	

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Maßnahmebezogene Einnahmen

42.996,16 € Beiträge gem. § 8 KAG NW

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrsausschuss beschließt auf Grund

- s der §§ 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW 610) und seiner Änderungsgesetze sowie
- s der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Aachen vom 01.10.1971 in der Fassung des IV. Nachtrages vom 30.06.1988 (veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 12.07.1988)

die Abrechnung der als Hauptverkehrsstraße ausgebauten Erschließungsanlage **Seilgraben von Großkölstraße / Alexanderstraße bis Minoritenstraße / Martinstraße** zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW.

Erläuterungen:

Die Straße **Seilgraben von Großkölstraße / Alexanderstraße bis Minoritenstraße / Martinstraße** wurde in den Jahren 2006 / 2007 in den Teileinrichtungen Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg, Oberflächenentwässerung und Beleuchtung als Hauptverkehrsstraße neu ausgebaut. Die straßenbautechnische Abnahme erfolgte am 13.06.2007, somit gilt die städtische Ausbaubeitragssatzung (SBS) i. d. Fassung des IV. Nachtrages vom 30.06.1988. Der Ausbau war notwendig, weil sich die jeweiligen Teileinrichtungen in einem sehr schlechten technischen Zustand befanden. Weitere Instandsetzungsarbeiten waren im Hinblick auf das Ausmaß der Schäden wirtschaftlich nicht mehr zu vertreten. Außerdem entsprach die funktionale Aufteilung der Verkehrsfläche nicht mehr den aktuellen Verkehrsverhältnissen. Hier war dringend eine Neuordnung der Verkehre erforderlich, um eine Verbesserung der Benutzbarkeit für alle Verkehrsteilnehmer herbeizuführen.

Die **Fahrbahn** verfügte vor dem Neuausbau noch über einen Oberbau aus den 50er Jahren. Dieser war für die derzeitige Verkehrsbelastung nicht mehr ausreichend, so dass die Fahrbahn von zahlreichen Schlaglöchern, Rissen und sonstigen Unebenheiten übersät war. Sie erhielt einen Komplettausbau bestehend aus einer Splittmastix-Deckschicht, Asphaltbinder, einer bituminösen Tragschicht und einer Frostschutzschicht.

Im Bereich der Hausnummern 10 bis 16/18 wurde erstmalig ein 2 m breiter **Parkstreifen** angelegt, in den 3 Baumfelder integriert wurden. Die Befestigung erfolgte durch Pflaster, eine hydraulisch gebundene Tragschicht sowie durch eine Frostschutzschicht.

Der **Gehweg** auf der nördlichen Seite wurde mit Ausnahme im Einmündungsbereich der Alexanderstraße und des Parkstreifens verbreitert, teilweise bis auf 5 m Breite. Durch die Fahrstreifenverbreiterung wurde dagegen der Gehweg auf der südlichen Seite vor den Hausnummern 1 und 3 auf eine Breite zwischen 2,40 m und 2,95 m verschmälert. Bedingt durch die Anlegung des Parkstreifens erfolgte auch eine Neugestaltung der Platzfläche auf der südlichen Seite. Der Gehweg wurde durchgängig in einer Breite von 3 m bis 5 m angelegt, wobei die den Fußgängerverkehr behindernden Blumenbeete entfernt wurden.

Die vorhandenen **Straßenentwässerungseinrichtungen** waren defekt und entsprachen nicht mehr den technischen Anforderungen. Sie wurden durch neue DIN-gerechte Abläufe ersetzt, welche nunmehr für einen langen Zeitraum einen raschen und reibungslosen Abfluss des Oberflächenwassers gewährleisten.

Die **Beleuchtung** war veraltet und unzureichend. Sie sollte durch eine ortsübliche Standardbeleuchtung erneuert werden. Aus gestalterischen Gründen wurde jedoch eine aus städtebaulicher Sicht höherwertige Beleuchtung eingebaut. Der hierfür entstandene Mehraufwand ist beitragsrechtlich nicht abrechenbar. Demzufolge wurden bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes nur die Kosten einer Standardbeleuchtung angesetzt.

Durch die Baumaßnahme hat sich die Erschließungssituation der angrenzenden Grundstücke insgesamt verbessert. Damit gehen wirtschaftliche Sondervorteile für die betreffenden Grundstückseigentümer einher. Zum Ausgleich dieser Vorteile sind gemäß § 8 KAG NW in Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragssatzung (SBS) Beiträge zu erheben.

Der Ausbau wurde mit Zuwendungen nach GVFG gefördert. Diese decken jedoch nur die unrentierlichen Baukosten und schlagen sich **nicht** in der Beitragsermittlung nieder.

1. Die Einstufung der Erschließungsanlage **Seilgraben von Großkölstraße / Alexanderstraße bis Minoritenstraße / Martinstraße** erfolgt gemäß § 3 Abs. 5 Buchstabe c) der städtischen Beitragssatzung als **Hauptverkehrsstraße**.

2. Die beitragsfähigen Ausbaukosten betragen insgesamt..... **167.745,04 €**

Hiervon entfallen auf

a) Fahrbahn.....117.804,68 €

Der beitragsfähige Aufwand beträgt nach Abzug der Kosten in Höhe von 38.647,39 €

für die **nicht** anrechenbare Überbreite von 4,15 m (anrechenb. Breite 8,50 m)..... **79.157,29 €**

c) Parkstreifen..... **5.754,75 €**

d) den Gehweg 94.483,09 €

Der beitragsfähige Aufwand beträgt nach Abzug der Kosten in Höhe von 34.683,67 €

für die **nicht** anrechenbare Überbreite von 1,45 m (anrechenb. Breite 2,50 m)..... **59.799,42 €**

e) die Beleuchtung..... **5.678,43 €**

e) die Oberflächenentwässerung..... **17.355,15 €**

3. Der Anteil der Beitragspflichtigen am vorgenannten beitragsfähigen Aufwand beträgt für

a) die Fahrbahn **7.915,73 €**

(10% gem. § 3 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a) der städt. Satzung)

c) den Parkstreifen **2.877,37 €**

(50% gem. § 3 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c) der städt. Satzung)

d) den Gehweg..... **29.899,71 €**

(50% gem. § 3 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. d) der städt. Satzung)

e) die Beleuchtung **567,84 €**

(10% gem. § 3 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. e) der städt. Satzung)

e) die Oberflächenentwässerung..... **1.735,51 €**

(10% gem. § 3 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. e) der städt. Satzung)

gekürzter beitragsfähiger Aufwand insgesamt..... **42.996,16 €**

4. Der vorgenannte gekürzte beitragsfähige Aufwand ist auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung ihrer Größe und Ausnutzbarkeit = **12.215 m²** zu verteilen (§ 4 SBS).

5. Die Verteilung ergibt einen Beitragssatz von **3,52 €/m²** Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Ausnutzbarkeit.
6. Die Grundstücke, die von der o. a. Straße erschlossen sind und auf die der beitragsfähige Aufwand zu verteilen ist (Abrechnungsgebiet), sind in einem Lageplan, der Bestandteil der Abrechnung ist, ausgewiesen.

Anlage/n:

keine